VERORDNUNG (EWG) Nr. 2047/69 DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 1969

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1667/69 betreffend bestimmte Maßnahmen auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse infolge der Abwertung des französischen Franken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 über konjunkturpolitische Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken (1), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1667/69 der Kommission vom 22. August 1969 betreffend bestimmte Maßnahmen auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse infolge der Abwertung des französischen Franken (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1859/69 (3), sieht eine Herabsetzung bestimmter, in Frankreich angewandter Kautionen um den Satz der Abwertung des französischen Franken vor.

Hinsichtlich der Kautionen, die die Verarbeitung von zu Sonderbedingungen ausgelagerter Butter sicherstellen sollen, gewährleistet diese Herabsetzung wegen der Verarbeitungsmöglichkeiten in anderen Mitgliedstaaten nicht, daß die Butter bestimmungsgemäß verwendet wird.

Daher ist es erforderlich, für die zur Verarbeitung bestimmte Butter wieder die ursprünglich festgesetzten Beträge anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) In Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1667/69 wird der Absatz 5 gestrichen.

(2) In Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1667/69 werden gestrichen :

a) Absatz 7,

b) in Absatz 9 die Worte „Artikel 14 Absatz 1".

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 2 werden auf die Einzelausschreibungen angewandt, für die die Frist zur Einreichung von Angeboten nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung endet.

(2) Die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen bleiben auf die gemäß diesen Bestimmungen verkaufte Butter anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 213 vom 25. 8. 1969, S. 18.
(3) ABl. Nr. L 237 vom 20. 9. 1969, S. 15.